

Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Gemeinde Albinen

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Rechnung der Gemeinde Albinen basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem).

2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Verbuchung und Präsentation vor.

Die Gemeinde Albinen positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:

FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

- Erläuterungen zu den wesentlichen Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in der einleitenden Botschaft der Broschüre der Rechnung zu finden.

FE 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden, beträgt Fr. 500.—.

FE 06 Wertberichtigungen

- Das Finanzvermögen wird wertberichtigt, sofern eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist.

FE 07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip verbucht.

FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Vorfinanzierungen sind nicht zulässig.
- Die Ergebnisse der Aufgaben betreffend Spezialfinanzierungen werden über die Konten 35 oder 45 in die Bilanz übertragen.

FE 10 Investitionsrechnung

- Die Aktivierung von Investitionen erfolgt gemäss Option 1, d.h. in der Bilanz werden die Nettoinvestitionen aktiviert.

FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen liegt bei Fr. 10'000.— pro Objekt oder Projekt.
- Die Abschreibungen erfolgen ab Arbeitsbeginn.
- Der Abschreibungssatz wird auf dem Buchwert per 01.01., zuzüglich die Nettoinvestitionen des laufenden Rechnungsjahres, angewandt.
- Es wird die degressive Abschreibungsmethode angewandt.
- Zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.
- Der Gemeinderat hat an seinen Sitzungen vom 26. Oktober 2021 und 25. Oktober 2022 folgende Abschreibungssätze für den Zeitraum 2022 – 2026 festgelegt:

Konto	Bezeichnung	Nutzungs- dauer	Abschreibungs- spanne	Abschreibungssatz (2022 – 2026)
1400	Grundstücke	unendlich	0%	0%
1401 - 1403	Tiefbau	40 - 60 Jahre	7% - 10%	7%
1404	Gebäude / Hochbauten	25 - 50 Jahre	8% - 15%	8%
1405 & 1400	Wälder & unbebaute Alpflächen		0%	0%
1406	Möbilien, Fahrzeuge, Maschinen	4 - 10 Jahre	35% - 60 %	35%
1409	Übrige Sachanlagen	5 Jahre	50%	50%
1420 - 1429	Immaterielle Anlagen	5 Jahre	50%	50%
1460 - 1468	Investitionsbeiträge	1 - 40 Jahre	10 - 100%	10%

FE 13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Die Tabelle der Beteiligungen muss zumindest im Anhang der Rechnung enthalten sein.

FE 14 Geldflussrechnung

- Die vereinfachte Geldflussrechnung wurde auf der Grundlage der aktualisierten Finanzierungs-Tabelle vom HRM1 erstellt.

FE 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

- Es kann eine finanzpolitische Reserve, vergleichbar mit einer Konjunktur- oder Ausgleichsreserve, gebildet werden. Die Einlagen in diese finanzpolitische Reserve oder die Entnahmen daraus müssen als ausserordentliche Aufwände oder Erträge verbucht werden.
- Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

FE 18 Finanzkennzahlen

- Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Kennzahlen der 1. und 2. Priorität werden in der einleitenden Botschaft präsentiert. Die Definitionen und die Berechnungsart sind im Anhang C des Handbuchs "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden" zu finden.

FE 19 Vorgehen beim Übergang zum HRM2 (2022)

- Zwecks Vergleichbarkeit werden bei der Einführung des HRM2 die Bilanzwerte des Vorjahres am 01.01.2022 (anstatt 31.12.2021) und somit nach den aufgrund von HRM2 erfolgten Neuklassierungen und Anpassungen präsentiert. Dies trifft auch auf die Werte im Gewährleistungsspiegel zu.
- Das Finanzvermögen ist in der Bilanz mit seinem Buchwert erfasst.
- Es wird keine Neubewertung des Finanzvermögens vorgenommen.
- Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet.

3. Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, der Wirkungsorientierung, der Verursacherfinanzierung und der finanziellen Transparenz.

4. Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation und der Vollständigkeit.

5. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Stetigkeit.

6. Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung

6.1. Aktiven

6.1.1. Finanzvermögen (FV)

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräußert werden können. Anlässlich der Umstellung auf HRM2 wurde das Finanzvermögen zum Buchwert erfasst.

6.1.2. Verwaltungsvermögen (VV)

Im Verwaltungsvermögen befinden sich Positionen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und über die Investitionsrechnung aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen beträgt Fr. 10'000.— pro Objekt oder Projekt.

6.2. Passiven

6.2.1. Fremdkapital (FK)

Das Fremdkapital umfasst folgende Positionen: Laufende Verbindlichkeiten, Kurzfristige Verbindlichkeiten, Passive Rechnungsabgrenzung, Kurzfristige Rückstellungen, Langfristige Finanzverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital.

6.2.2. Eigenkapital (EK)

Spezialfinanzierungen und Fonds im EK (Bilanz-Konto 290 und 291)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem EK zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden als Negativwerte im Eigenkapital verbucht. Sie sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzubauen.

Finanzpolitische Reserven (Bilanz-Konto 294)

Finanzpolitische Reserven sind Reserven, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung eingesetzt werden können. Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag (Bilanz-Konto 299)

Der Saldo ergibt sich aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Im Falle eines Fehlbetrags verbleibt dieser Posten in den Passiven, jedoch als negativer Wert. Er ist in einer Frist von maximal 4 Jahren nach dessen erstem Erscheinen in der Bilanz zu tilgen.

Die Tabellen auf den Folgeseiten legen folgendes offen:

- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel
- Beteiligungsspiegel
- Synoptische Tabelle
- Anlagenspiegel